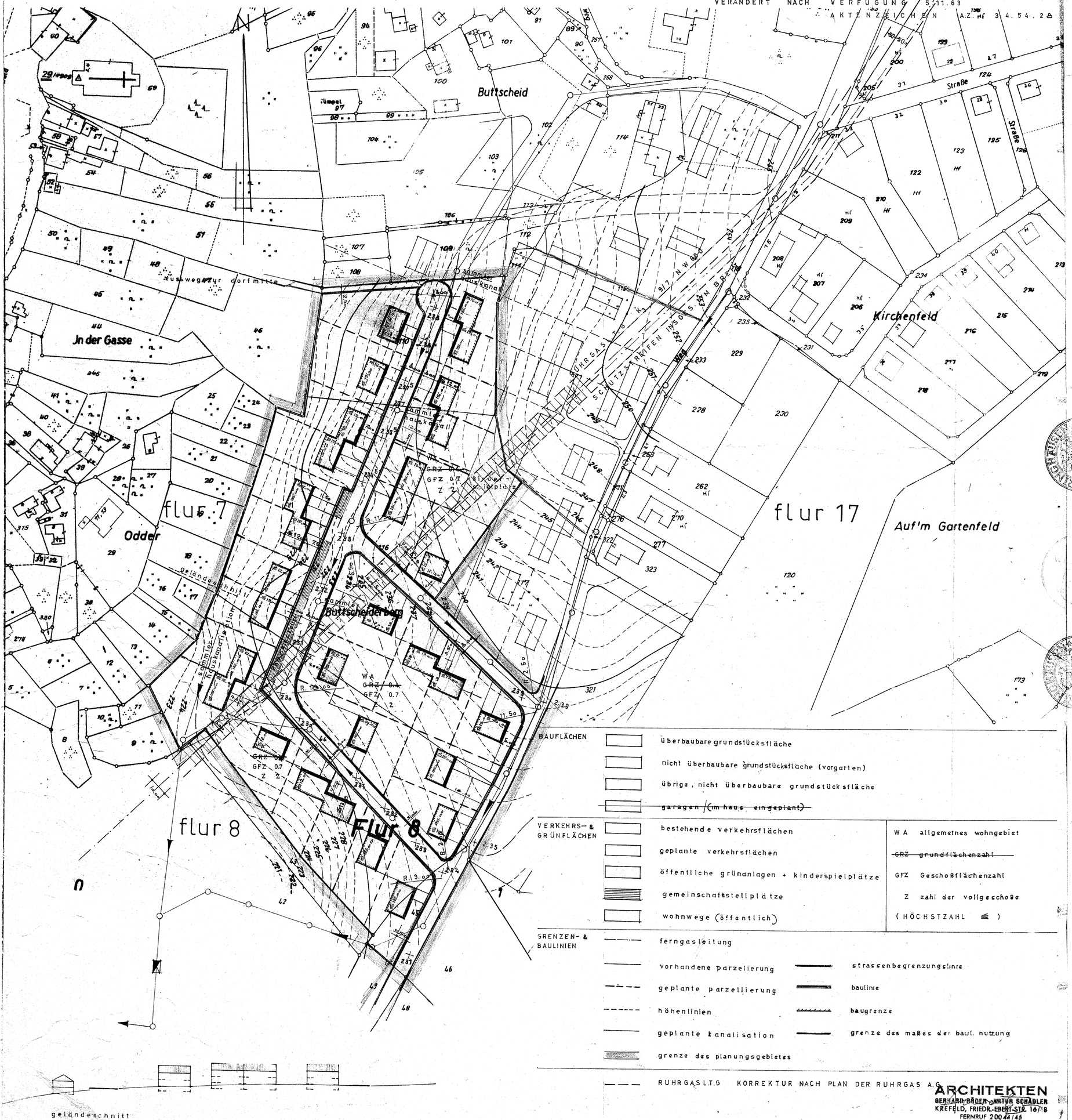
Gemarkung Dabringhausen
Flur 7 und 8

Bebauungsplan Nr. 1
Dabringhausen
Buttscheider-Berg



BAUFLÄCHEN
- überbaubare grundstücksfläche
- nicht überbaubare grundstücksfläche (vorgarten)
- übrige, nicht überbaubare grundstücksfläche
- ~~garagen (im haus eingeplant)~~

VERKEHRS- & GRÜNFLÄCHEN
- bestehende verkehrsflächen
- geplante verkehrsflächen
- öffentliche grünanlagen + kinderspielplätze
- gemeinschafsstellplätze
- wohnwege (öffentlich)

GRENZEN- & BAULINIEN
- ferngasleitung
- vorhandene parzelierung
- geplante parzellierung
- höhenlinien
- geplante kanalisation
- grenze des planungsgebietes
- strassenbegrenzungslinie
- baulinie
- baugrenze
- grenze des maßes der baul. nutzung

WA allgemeines wohngebiet
~~GRZ grundflächenzahl~~
GFZ Geschoßflächenzahl
Z zahl der vollgeschoße
(HÖCHSTZAHL ≤)

RUHRGAS L.T.G KORREKTUR NACH PLAN DER RUHRGAS A.G.

ARCHITEKTEN
GERHARD BÄDER - ARTUR SCHÄDLER
KREFELD, FRIEDR.-EBERT-STR. 16/18
FERNRUF 20044/45

I.) Nebenanlagen

1.) Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind gemäß § 23 (5) Baunutzungs-VO Nebenanlagen im Sinne des § 14 (1) BnVO ausgeschlossen. Das gleiche gilt für bauliche Anlagen, soweit sie nach Landesrecht im Bauwich oder in den Abstandsflächen zulässig sind, oder zugelassen werden können. Die Garagen sind auf den überbaubaren Grundstücksflächen innerhalb der Häuser einzuplanen.

2.) Einrichtungen der Außenwerbung, Aufschriften, Abildungen, Leuchtschriften u.a. sind unzulässig. Für flach angebrachte Schilder bis o,25 qm Fläche und für Hinweisschilder an der Stätte der Leistung können Ausnahmen zugelassen werden.

II.) Grundstück für den Gemeindebedarf

Auf den Grundstücken für den Gemeindebedarf (Kinderspielplätze) sind ausser unter Ziffer I genannten Nebenanlagen und baulichen Anlagen auch sämtliche in § 4 (3) 1 - 6 BnVO genannten Ausnahmen ausgeschlossen.

III.) Vorgärten - Begründung

Die im Bebauungsplan besonders gekennzeichneten Vorgartenflächen müssen einheitlich mit Rasen eingesät und durch niedrige Rasenkantensteine eingefriedigt werden. Die Einfriedigungen der Vorgärten sind nur in Naturhecken bis o,4o m Höhe anzulegen. Eine Bepflanzung des so freizuhaltenden Geländes mit leichten Gehölzen (Birken, Lärchen u.a.) soweit mit niedrigen Strauchwerk ist zugelassen, wenn hierdurch die Sichtverhältnisse für den Verkehr nicht geschmälert oder aufgehoben werden.

Das Aufstellen von Masten neben den Häusern ist nicht gestattet. In dem als Vorgartenfläche ausgewiesene Gebiet dürfen Beete für Gemüse und Feldfrüchte nicht angelegt werden.

IV.) Bauweise

Die Häuser erhalten Satteldächer mit Neigungen zwischen 1o - 3o°.
Für die Bebauung ist eine offene Bauweise vorgeschrieben.

Dieser Plan ist gemäss § 2 (1) BBauG durch Beschluss des Rates der Gemeinde (Stadt) vom 26.7.1962 aufgestellt worden.

Dabringhausen, den 31.7.1962

Bürgermeister Gemeindevertreter Schriftführer

Nach ortsüblicher Bekanntmachung am 11.4.1963 hat dieser Plan mit Begründung gemäss § 2 (6) BBauG in der Zeit vom 22.4.1963 bis 21.5.1963 öffentlich ausgelegen.

Dabringhausen, den 20.8.1963

Amtsdirektor

Der Rat der Gemeinde hat diesen Bebauungsplan gemäss § 10 BBauG i.V. mit § 28 GO NW am 30.9.1963 als Satzung beschlossen.

Dabringhausen, den 1.10.1963

Bürgermeister Gemeindevertreter Schriftführer

Dieser Plan ist gemäss § 11 BBauG mit Verfügung vom heutigen Tage genehmigt worden.

Düsseldorf, den 5.XI.63

Der Regierungspräsident
I.A.

Gemäss § 12 BBauG ist die Genehmigung des Regierungspräsidenten vom 5.11.1963 sowie die öffentliche Auslegung dieses Bebauungsplanes mit Begründung am 31.1.1964 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Dabringhausen, den 4.2.1964

Amtsdirektor

~~Für die Richtigkeit~~ der Höhenlinien und Altparzellierung

Wermelskirchen, den 25. März 1963

öffentlich bestellter
Vermessungs-Ingenieur